

Rückstellung für Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer bei Neugründung der GmbH

Bei Neugründung einer (oder Umwandlung einer Personengesellschaft in eine) GmbH ist das erste Wirtschaftsjahr und damit das Eintrittsjahr des Gesellschafter - Geschäftsführers ein Rumpfwirtschaftsjahr. Die Finanzverwaltung hatte in diesem Fall das Finanzierungsbeginnalter für eine Pensionszusage des geschäftsführenden Gesellschafters auf das Gründungsdatum und nicht auf den Beginn des (fiktiven) Wirtschaftsjahres bestimmt und somit die Erstrückstellung gekürzt (s. hierzu auch unser DLQ 2006/02). Eine Klage gegen diese Kürzung der Erstrückstellung hatte das Niedersächsische FG mit Urteil vom 11.01.2007 zurückgewiesen und damit die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt. Gegen dieses Urteil hatte die Klägerin Revision eingelegt.

Der BFH hat nun mit Urteil vom 21.08.2007 die Entscheidung des FG aufgehoben und somit der Klage der GmbH gegen die Kürzung der Erstrückstellung stattgegeben.

Für die Teilwertermittlung sei unabhängig vom Zusagezeitpunkt unter Berücksichtigung des versicherungstechnischen Alters zwar der tatsächliche Dienstbeginn des Begünstigten (hier Gründungsdatum der GmbH) maßgebend. Dieser Zeitpunkt wird aber dann zur Vereinfachung der Berechnung „auf den Beginn des Wirtschaftsjahres“ zurückbezogen. Für ein Rumpfwirtschaftsjahr ist hieraus nicht abzuleiten, dass auf den Beginn des Rumpfwirtschaftsjahres abzustellen ist.

In dieser Ausgabe:

Rückstellung für Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer bei Neugründung der GmbH	1
Unternehmensteuerreform 2008 – Steuerersparnis auf Pensionsrückstellungen 2007	2
EU-Portabilitätsrichtlinie	2

Die Auslegung muss den Gesamtzusammenhang der Regelung berücksichtigen. Dieser ist dadurch geprägt, dass die Teilwertberechnung von unterjährigen (zeitanteiligen) Größen möglichst freigehalten werden soll: der Prämienbarwert des § 6a EStG bezieht sich auf betragsmäßig gleich bleibende Jahresbeträge. Die Konsequenz hieraus ist, dass die Teilwertberechnung bei Bestehen eines Rumpfwirtschaftsjahres fiktiv auf den Beginn eines „abstrakten“ vollen (i. d. R. kalenderjahrgleichen) Wirtschaftsjahres der GmbH abzustellen ist.

Unternehmensteuerreform 2008

Steuerersparnis auf Pensionsrückstellungen 2007

Die für die Besteuerung von Körperschaften im Mittelpunkt stehende Änderung durch die Unternehmensteuerreform ist die Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 auf 15% (zuzüglich unverändert 5,5% Solidaritätszuschlag). Gleichzeitig wird die Gewerbesteuermesszahl von derzeit 5% auf künftig 3,5% gesenkt, die Gewerbesteuer ist aber 2008 nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar.

Die Gesamtsteuerbelastung wird durch die Unternehmensteuerreform um bis zu 10%-Punkte gesenkt. Bis zu einem Hebesatz von 400% liegt die Steuerbelastung dann unter 30%:

Hebesatz		240%	300%	400%	490%
Steuerbelastung	neu	24,23%	26,33%	29,83%	32,98%
	alt	34,26%	35,98%	38,65%	40,86%

Bezogen auf unmittelbare Pensionszusagen bedeutet z.B. bei einem Hebesatz von 400%, dass die Pensionsrückstellungen im Jahre 2007 (Zuführung zur Pensionsrückstellung) zu einem Steuereinbehalt von 38,65% der Zuführung zur Pensionsrückstellung führen. Die spätere Auflösung der Pensionsrückstellung z. B. in der Rentenphase führt dann nur noch zu einer Besteuerung in Höhe von 29,83%, d.h. in Höhe der Differenz der Steuersätze des Jahres 2007 und der Folgejahre (8,82% = 38,65% ./. 29,83%) ergibt sich faktisch eine Steuerersparnis.

Somit bietet die Neueinrichtung oder Erhöhung einer bestehenden Zusage im Jahre 2007 einen deutlichen Steuervorteil gegenüber der gleichen Maßnahme im Jahre 2008: die Erstrückstellung für die Pensionszusage (oder die Erhöhung der Altersrente) führt zu einem Steuereinbehalt in Höhe von 38,65% im Vergleich zu nur 29,83% im Jahre 2008 (Annahme Hebesatz wiederum 400%), jeweils bezogen auf die Pensionsrückstellung für die Neuzusage oder die Erhöhung der Zusage.

EU-Portabilitätsrichtlinie

Wir hatten in der Vergangenheit schon zu den verschiedenen, letztlich aber gescheiterten Versuchen der Europäischen Union zur sog. „Portabilitätsrichtlinie“ berichtet (DLQ 2006/04 und 2007/02).

Der Rat der Europäischen Union hat sich in seiner Sitzung am 05. Dezember nochmals mit dieser Richtlinie beschäftigt, und zwar in Verbindung mit den vorgeschlagenen Mindestvorschriften zur Erhöhung der Mobilität von Arbeitnehmern und Verbesserung der Begründung und Wahrung von Zusatzrentenansprüchen. Dieser Richtlinienvorschlag konnte aber keinen politischen Konsens finden.

Deutschland und Luxemburg haben gegen dieses Papier gestimmt und dies damit begründet, dass die vorgeschlagene Unverfallbarkeitsregelung (Alter 23 und Unverfallbarkeitsfrist 2 Jahre) zu niedrig angesetzt sei. Somit liegt das Richtlinienvorhaben weiter „auf Eis“.



Impressum:

Herausgeber:



Schloßstraße 76
51429 Bergisch Gladbach (Bensberg)

Tel.: +49-2204-2011-0
Fax: +49-2204-2011-20
E-Mail: info@dr-lutz-institut.de

Dr. Lutz Institut – das ist umfassende und kompetente Beratung und Betreuung in allen Fragen der betrieblichen Altersversorgung (BAV).

Wir entwickeln nicht nur individuelle Pensions- und Gesamtvergütungskonzepte für Führungskräfte und Ihre Mitarbeiter, sondern sorgen auch zuverlässig für deren effektive Umsetzung.

Unser Team berät und betreut Sie

- kompetent mit erfahrenen und hochmotivierten Mitarbeitern*
- individuell mit kundenorientierten und flexiblen Konzepten*
- zielgerichtet mit strategisch durchdachter und systematischer Umsetzung*
- progressiv mit Bezug auf aktuelle Entwicklungen*
- partnerschaftlich mit Fairness und Offenheit*

WWW.DR-LUTZ-INSTITUT.DE

Verantwortlich:

Dr. Joachim Lutz

30. Dezember 2007

